

übrigen macht es keinen Unterschied, ob es sich um Erzeugnisse handelt, die der Bevölkerung auf Lebensmittelkarten zugeteilt werden, oder ob die Erzeugnisse frei erhältlich sind.

Unter dem Vernichten von Rohstoffen oder Erzeugnissen ist nicht nur eine Vernichtung der Substanz zu verstehen, z. B. durch Verbrennen. Es genügt, daß die Sache für ihre bestimmungsgemäße Verwendung unbrauchbar wird.

So liegt ein Vernichten vor, wenn ein Konsumverkaufsstellenleiter Lebensmittel, z. B. Fisch, verderben läßt, so daß er weggeworfen werden muß. Von einem Vernichten muß aber auch dann gesprochen werden, wenn z. B. in Viehfutter Gift hineingemengt wird und daher jede Verwendungsmöglichkeit entfällt.<sup>29)</sup>

Eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelte sich zu der Frage, wann ein Beiseiteschaffen von Rohstoffen oder Erzeugnissen vorliegt. Bereits kurze Zeit nach Beginn seiner Tätigkeit nahm das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hierzu Stellung und leistete damit eine wichtige Pionierarbeit. Es stellte fest, daß der Tatbestand des Beiseiteschaffens jede auf die Dauer berechnete Ausnahme der lebenswichtigen Rohstoffe und Erzeugnisse aus dem für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung vorgesehenen Wirtschaftsablauf darstellt.<sup>30)</sup>

So ist z. B. das Verhalten eines Abteilungsleiters in einem HO-Textilgeschäft als Beiseiteschaffen zu beurteilen, der an einen bestimmten Kunden bedeutende Posten von Damenstrümpfen abgibt, obwohl ihm bekannt ist, daß dieser Kunde die Strümpfe zu Schiebergeschäften benutzt.

Die vom Obersten Gericht dem Begriff des Beiseiteschaffens gegebene Auslegung gibt die Möglichkeit, einige wichtige Schlußfolgerungen für die Beantwortung der Frage zu ziehen, wann das Beiseiteschaffen versucht, wann es vollendet ist und wann die Tat eine bloße Vorbereitungshandlung darstellt.

In einer vor dem obersten Gericht verhandelten Strafsache hatte die Angeklagte etwa 15 kg Buntmetall, das sie in den Bergen der Berliner Umgebung gesammelt hatte, unter ihrer Kleidung am Körper festgeschnallt und war in Erkner in die S-Bahn gestiegen, um das Metall in den Westsektoren zu verkaufen. Bei der Zugkontrolle durch die Volkspolizei wurde das Metall beschlagnahmt. Die Angeklagte war in erster Instanz wegen versuchten Beiseiteschaffens nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO verurteilt, worden. Gegen diese rechtliche Würdigung wandte sich das Oberste Gericht. Es führte aus, daß es

---

<sup>29)</sup> In diesem Fall müßte besonders eingehend geprüft werden, ob nicht ein Staatsverbrechen vorliegt, da sich die Feinde des sozialistischen Aufbaus auf dem Lande mit Vorliebe derartiger schändlicher Methoden bedienen.

<sup>30)</sup> Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 1, S. 210. <sup>27)</sup>